



## Informationsblatt Nr. 33

# Gesetz zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

---

Das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf soll Beschäftigten die Möglichkeit eröffnen, pflegebedürftige nahe Angehörige zuhause zu pflegen.

Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Großeltern, Ehegatten, Lebenspartner einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Schwieger- und Enkelkinder, Adoptiv- und Pflegekinder und Schwägerinnen und Schwäger.

### **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung**

Bei einer akuten Pflegesituation in der Familie können die Beschäftigten 10 Arbeitstage der Arbeit fernbleiben und sie dafür nutzen. Für den Arbeitgeber ist ein Attest erforderlich. Das kann zum Beispiel ein Attest des Arztes sein.

Für die zehntägige Auszeit gibt es eine Lohnersatzleistung.

Es werden bis zu 90 Prozent des wegfallenden Nettogehaltes gezahlt, finanziert durch die Pflegeversicherung.

### **Mehrmonatige Pflegezeit bis zu 6 Monaten**

In diesem Fall kann eine bis zu 6 - monatige Pflegezeit genommen werden. Beschäftigte können sich dafür vollständig oder teilweise von den Arbeitgebern freistellen lassen. Spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn der mehrmonatigen Pflegezeit müssen die Arbeitgeber und die Pflegekasse schriftlich informiert werden, für wie lange und in wie sehr die Freistellung gebraucht wird. Die Beschäftigten müssen ihren Arbeitgebern einen Nachweis über die Pflegebedürftigkeit der nahen Angehörigen vorlegen.

Bei einer teilweisen Freistellung müssen Arbeitgeber und Beschäftigte über die Verringerung der Arbeitszeit eine schriftliche Vereinbarung treffen. Es besteht ein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten.

Bei einer Auszeit ab 4 Wochen und bis zu 6 Monaten, sind Sie über den Arbeitgeber nicht mehr krankenversichert. In diesem Fall besteht zum einen die Möglichkeit, sich bei einem Familienmitglied zu versichern (Familierversicherung). Die andere Möglichkeit ist, sich bei der jeweiligen Kasse freiwillig zu versichern. Die Pflegepersonen müssen die Beiträge selbst einzahlen. Gleichzeitig müssen Sie einen „Antrag auf Beitragszuschuss auf Sozialversicherungsleistungen“ stellen. Ein Unfallschutz bleibt für die Pflegepersonen über die Pflegekasse bestehen.

## **Reduzierung der Arbeitszeit bis zu 2 Jahren**

Beschäftigte können die Arbeitszeit über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren verringern. Die Mindestarbeitszeit beträgt 15 Stunden in der Woche im Durchschnitt eines Jahres. Es besteht ein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 25 Beschäftigten. Sie müssen es dem Arbeitgeber 8 Wochen zuvor ankündigen. Von der Ankündigung der Freistellung – höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Termin – bis zum Ende der Freistellung besteht Kündigungsschutz.

Wer von der Möglichkeit Gebrauch macht, sechs Monate oder ganz oder teilweise aus dem Beruf auszusteigen bzw. die Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum zu reduzieren, um nahe Angehörige zu pflegen, hat einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen. Nähere Informationen sind beim Pflgetelefon des Bundesfamilienministeriums unter der Rufnummer **030 20179131** zu erhalten. Im Internet kann man über den Familienpflegezeitrechner des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben die maximale Höhe des Darlehens ausrechnen:

<http://www.bafza.de/aufgaben/alter-und-pflege/familienpflegezeit/familienpflegezeit-rechner.html>

**Gerne beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegestützpunktes**

**[www.pflegestuetzpunkteberlin.de](http://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)**

Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Berlin sowie die Pflege- und Krankenkassen in Berlin